

Die Frage ist umstritten, die herrschende Ansicht verneint sie. Der Uhrmacher braucht also in vorliegendem Falle die Uhr nicht wieder herauszugeben. Dieser kleine Fall zeigt, wie kompliziert unser Rechtssystem in den einfachsten Dingen ist. Es ist keineswegs damit abgetan, nur zu wissen, daß an einer gestohlenen Uhr im allgemeinen kein Eigentum erworben werden kann.

Wann ist der Zusatz „D. R. G. M.“ eine unrichtige Angabe im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb?

Der Zusatz ist nur dann zulässig, wenn die Eintragung des in Frage kommenden Gegenstandes in die bei dem Patentamt geführte Rolle für Gebrauchsmuster erfolgt ist. Solange nur eine entsprechende Anmeldung vorliegt, die Eintragung aber nicht vorgenommen ist, darf der Zusatz nicht gebraucht werden. Mißdeutbar und deshalb unzulässig würde auch die Bezeichnung „D. R. G. M. a.“ (= angemeldet) sein. Wenn die Schutzfrist abgelaufen ist, ohne daß eine Verlängerung eingetreten ist, ist der Musterschutz erloschen und die Bezeichnung „D. R. G. M.“ muß in Wegfall kommen. Entsprechendes gilt von dem Zusatz „D. R. P.“. Bei dem Gebrauch aller dieser Zusätze ist ganz allgemein darauf zu achten, daß der Umfang des Schutzes nicht im Dunkel gehalten wird. Wenn beispielsweise nur ein Warenzeichen geschützt ist, so darf die Bezeichnung „gesetzlich geschützt“ nicht so

angebracht sein, daß anzunehmen ist, es handele sich um den Schutz einer Erfindung als Patent oder eines Gebrauchsgegenstandes als Gebrauchsmuster, vielmehr muß ohne weiteres zu erkennen sein, daß lediglich die Warenbezeichnung „gesetzlich geschützt“ ist.

Darf ein Uhrmacher eine zur Reparatur gebrachte Uhr zurückbehalten, weil der Kunde eine frühere Reparatur derselben Uhr noch nicht bezahlt hat?

Nein, das darf der Uhrmacher nicht. Er hatte zwar wegen seiner früheren Lohnforderung ein Pfandrecht an der Uhr erworben. Dieses ist jedoch dadurch erloschen, daß er die Uhr dem Kunden ausgehändigt hat. Wenn dieser nun später die Uhr wiederum zur Reparatur bringt, so lebt dadurch das einmal erloschene Pfandrecht nicht wieder auf. Der Uhrmacher darf auch im Hinblick auf die frühere Lohnforderung die Uhr jetzt nicht auf Grund eines bloßen Zurückbehaltungsrechtes zurückbehalten. Der Anspruch des Uhrmachers auf die frühere Lohnforderung und der Anspruch des Kunden auf Herausgabe der Uhr sind nicht derart miteinander verknüpft, daß die Geltendmachung des einen Anspruchs ohne gleichzeitige Befriedigung des Gegenanspruchs gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Die beiden Forderungen beruhen vielmehr auf zwei zeitlich ganz verschiedenen Verträgen, die gar nichts miteinander zu tun haben?

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Mit welchen Kosten hat man bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen Steuerbescheide zu rechnen?

Wer ein Rechtsmittel in Steuersachen einlegt, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn das endgültige Ergebnis ohne Erfolg bleibt. Hat das Rechtsmittel zum Teil Erfolg, so können die Kosten zum Teil, insbesondere dem Steuerpflichtigen seine eigenen Kosten auferlegt werden. Der Wert des Streitgegenstandes ist im Kostenfestsetzungsbescheid bekanntzugeben. Für die Werfestsetzung des Streitgegenstandes ist maßgebend der Unterschied zwischen dem nach dem Steuerbescheid beanspruchten und dem nach Ansicht des Steuerpflichtigen in Frage kommenden Steuerbetrages. Setzt z. B. die Veranlagung eine Einkommensteuer von 900 RM. fest, und wird demgegenüber die Veranlagung nach einem geringeren Einkommen bzw. die Festsetzung einer Steuer von nur 600 RM. begehrt, so bilden 300 RM. den Streitgegenstand. Die Berechnung erfolgt also stets auf der Grundlage der Steuer, soweit sie streitig ist, nicht etwa

auf Grund der Differenz im Einkommen, Umsatz oder Vermögen.

Im Einspruchsverfahren (Finanzamt) sowie auch im Beschwerdeverfahren (Landesfinanzamt) wird die einfache Gebühr, im Berufungsverfahren (Finanzgericht) die zweifache, im Rechtsbeschwerdeverfahren (Reichsfinanzhof) die dreifache Gebühr erhoben. Um einen Überblick über die Kosten zu gewinnen, dürfte vorstehende Tabelle von Interesse sein (in Reichsmark).

Bei einem Streitobjekt von 300 RM., wie im obigen Beispiel, würden, falls das Rechtsmittelverfahren an alle drei Instanzen geht und für den Steuerpflichtigen ganz erfolglos verläuft, folgende Kosten zu tragen sein:

Beim Finanzamt (erste Instanz)	} Gebühr	9,— RM.	}	10,35 RM.
	} Pauschsaß	1,35 „		
Beim Finanzgericht (zweite Instanz)	} Gebühr	18,— „	}	20,70 „
	} Pauschsaß	2,70 „		
Beim Reichsfinanzhof (dritte Instanz)	} Gebühr	27,— „	}	31,05 „
	} Pauschsaß	4,05 „		
				Sa.: 62,10 RM.

Streitobjekt bis einsch.	Einspruchs- und Beschwerdeverfahren		Berufungsverfahren		Rechtsbeschwerdeverfahren	
	Gebühr	Pauschsaß	Gebühr	Pauschsaß	Gebühr	Pauschsaß
20	1	1,—	2	1,—	3	1,—
60	2	1,—	4	1,—	6	1,—
100	3	1,—	6	1,—	9	1,35
200	6	1,—	12	1,80	18	2,70
300	9	1,35	18	2,70	27	4,05
400	12	1,80	24	3,60	36	5,40
500	15	2,25	30	4,50	45	6,75
600	18	2,70	36	5,40	54	8,10
700	21	3,15	42	6,30	63	9,45
800	24	3,60	48	7,20	72	10,80
900	27	4,05	54	8,10	81	12,15
1000	30	4,50	60	9,—	90	13,50
1100	32	4,80	64	9,60	96	14,40
1200	34	5,10	68	10,20	102	15,30
1500	40	6,—	80	12,—	120	18,—
2000	50	7,50	100	15,—	150	22,50
3000	60	9,—	120	18,—	180	27,—

Wird ein Rechtsmittel zurückgenommen, so kann in geeigneten Fällen der Vorsitzende der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war, die Gebühren für das Verfahren bis auf die Hälfte ermäßigen. Es empfiehlt sich eventuell mit der Zurücknahme gleichzeitig den Antrag auf Ermäßigung der Gebühren zu stellen. Es kann auch Kostenfreiheit gewährt werden, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Es bedarf noch der Erwähnung, daß der Steuerpflichtige nur die Kosten für von ihm eingelegte erfolglose Rechtsmittelverfahren zu tragen hat. Hat z. B. die erste Instanz zu seinen Gunsten entschieden und wird die vom Finanzamt gegen die Einspruchsentscheidung eingelegte Berufung zwar von dem Finanzgericht abgewiesen, Einspruchs- und Berufungsentscheidung aber vom Reichsfinanzhof aufgehoben, so hat der Steuer-